



## **JUGENDORDNUNG**

gem. Satzung §21 hat der Vorstand folgende Jugendordnung erlassen:

### **§ 1 Mitglieder**

Mitglieder der Jugendabteilung des BSV Kisdorf e.V. sind alle Jugendlichen sowie die gewählten Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung.

### **§ 2 Aufgaben**

Der Vereinsjugendausschuss führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in unserer Gesellschaft
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit.
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

### **§ 3 Organe**

Organe der Jugend des BSV Kisdorf e.V. sind:

- die Vereinsjugendvollversammlung
- der Vereinsjugendausschuss
- die Jugendspartenversammlungen

### **§ 4 Jugendvollversammlung**

- a) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendvollversammlungen.  
Die Jugendvollversammlungen sind das höchste Organ der Jugend des BSV Kisdorf e.V. Sie bestehen aus den Jugendlichen des Vereins bis 18 Jahren und allen im Amt befindlichen Trainern und Betreuern der Jugendlichen oder deren, innerhalb des Jugendbereiches gewählten, Mitarbeiter/innen. Ferner der Jugendausschuss.



- b) Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
  - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
  - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
  - Entlastung des Vereinsjugendausschusses
  - Wahl des Vereinsjugendausschusses
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Die ordentliche Jugendvollversammlung findet in der Regel 2 bis 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- d) Eine außerordentliche Jugendvollversammlung findet statt, wenn das Interesse es erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt.
- e) Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen ab dem 12. Lebensjahr sowie deren innerhalb des Jugendbereiches gewählten Mitarbeiter/innen. Ferner der Jugendausschuss. Jede Person hat eine nicht übertragbare Stimme!

## § 5 Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
- Dem/der Vorsitzenden (sollte volljährig sein)
  - und 2 Jugendvertretern, die zurzeit der Wahl noch Jugendliche sind (Anzustreben wäre ein weibliches und ein männliches Mitglied als Jugendvertreter) von denen einer die Protokollführung übernimmt
- b) Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen. Der/die Vorsitzende (Jugendwart) ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Gesamtvereins.
- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer von 2 Jahren in den ungeraden Jahren gewählt, und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.



- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Vereinsjugendausschuss ist seine Beschlüsse gegenüber der Jugendvollversammlung und dem Vorstand Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt.
- g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugend Angelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der dem Jugendausschuss zufließenden Mittel. Der Vereinsjugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen, insbesondere gegen die Interessen des Vereins, bei dem Gesamtvorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne des § 12(3) der Vereinssatzung zu ergreifen.

## **§ 6 Wettkampfordnung, Spielordnung**

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Organe der entsprechenden Fachverbände.

## **§ 7 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand.

## **§ 8 Inkraftsetzung**

Diese Jugendordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes vom 06.03.2012 in Kraft.